

# Die Militarisierung des Weltraums verhindern

## Eine neue Friedensinitiative der UdSSR

Die Sowjetunion schlägt vor, den Punkt 'Abschluß eines Vertrages über das Verbot der Gewaltanwendung im Weltraum und vom Weltraum aus gegen die Erde' in die Tagesordnung der 38. Tagung der UNO-Vollversammlung aufzunehmen. "Das geht aus einem Schreiben des Ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Außenministers der UdSSR, Andrej Gromyko, an den UNO-Generalsekretär Javier Perez de Cuellar hervor.

„Bei der Unterbreitung dieses Vorschlags läßt sich die UdSSR von dem Streben leiten, eine Militarisierung des Weltraums zu verhindern. Besonders gefährlich sind in dieser Hinsicht Pläne zur Entwicklung und Stationierung verschiedener Waffensysteme für den Weltraum, die Ziele sowohl im Weltraum als auch auf der Erde vernichten können.

Die Sowjetunion hält es für dringend notwendig, diesen Plänen, den Weltraum in eine Quelle tödlicher Gefahr für die gesamte Menschheit zu verwandeln, einen zuverlässigen Schutzwall entgegenzusetzen und dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß das Wettrüsten dorthin getragen wird, wo es dieses bisher nicht gegeben hat – in den Weltraum.

Geleitet von diesem Ziel hat die UdSSR 1981 der UNO den Vorschlag unterbreitet, einen Vertrag über das Verbot der Stationierung jeglicher Waffen im Weltraum zu schließen, der von der Vollversammlung gebilligt worden war. Dennoch ist aus bestimmten Gründen praktisch noch nicht mit der Ausarbeitung eines solchen Vertrages begonnen worden.

Doch die Zeit wartet nicht, und jetzt schlägt die UdSSR vor, gleich weiterzugehen und ein generelles Verbot der Anwendung von Gewalt sowohl im Weltraum als auch vom Weltraum aus gegen die Erde zu vereinbaren. Sie unterbreitet der Tagung den Entwurf eines entsprechenden Vertrages zur Erörterung.

Eine wichtige Besonderheit dieses Vertragsentwurfs besteht in der Verbindung poli-

tisch-rechtlicher Verpflichtungen der Staaten zur Verhinderung der Anwendung von Gewalt gegeneinander im Weltraum und aus dem Weltraum durch Maßnahmen materiellen Charakters, mit denen die Militarisierung des Weltraums verhindert werden soll.

Konkret ist die Sowjetunion dafür, die Erprobung und Stationierung jeglicher weltraumgestützter Waffen, die Objekte auf der Erde, im Luft- und im Weltraum vernichten können, vollständig zu verbieten.

Außerdem tritt sie für eine radikale Lösung der Frage der Sa-

tellitenabwehrsysteme ein: den vollständigen Verzicht der Staaten auf die Entwicklung neuer Satellitenabwehrsysteme sowie die Beseitigung ihrer bereits vorhandenen Systeme.

Die Teilnehmer des Vertrages würden sich weiter auch dazu verpflichten, in keiner Weise Weltraumobjekte anderer Staaten weder zu vernichten, noch zu beschädigen, noch deren normales Funktionieren zu stören und deren Flugbahn zu ändern.

Außerdem wird vorgeschlagen zu verbieten, für militärische Zwecke, darunter zur Satelliten-

tenabwehr, bemannte Raumschiffe zu erproben und einzusetzen, deren Anwendung vollkommen der Lösung der vielfältigen wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aufgaben dienen muß.

Die Verwirklichung des von der Sowjetunion unterbreiteten Komplexes weitgehender Maßnahmen wäre ein großer, real spürbarer Beitrag zur Erreichung des früher von den Vereinten Nationen gebilligten Zieles – der ausschließlichen friedlichen Nutzung des Weltraums.

Ich bitte Sie, Herr Generalsekretär, dieses Schreiben als Aide-Memoire zu betrachten, wie es die Verfahrensregeln der Vollversammlung vorsehen, und es gemeinsam mit dem beigefügten Vertragsentwurf als offizielles Dokument der Generalversammlung der UNO zu verbreiten.“

## Der Vertragsentwurf

Die Sowjetunion unterbreitet der 38. Tagung der UNO-Vollversammlung den Entwurf eines Vertrages über das Verbot der Anwendung von Gewalt im Weltraum und aus dem Weltraum gegen die Erde.

Der Vertragsentwurf sieht vor, das Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und auf diese Weise die Gefahr eines der Menschheit drohenden Kernwaffenkrieges zu verringern. Gleichzeitig soll ein Beitrag dazu geleistet werden, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ausschließlich zu friedlichen Zwecken erfolgt.

Die Artikel des unterbreiteten Vertrages verbieten die Anwendung und Androhung von Gewalt im Weltraum wie auch im Luftraum und auf der Erde unter Verwendung von Weltraumobjekten, die sich auf einer Erdumlaufbahn oder auf Himmelskörpern befinden oder in irgendeiner anderen Weise im Weltraum stationiert sind, als Vernichtungsmittel.

Verboten wird auch die Anwendung und Androhung von Gewalt gegenüber Weltraumobjekten, die sich in einer Erdumlaufbahn oder auf Himmelskörpern befinden oder in irgendeiner anderen Weise im Weltraum stationiert sind.

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages verpflichten sich:

1) Jegliche weltraumgestützten Waffen zur Vernichtung von Objekten auf der Erde, im Luftraum und im Weltraum weder zu erproben noch durch Beförderung in eine Erdumlaufbahn, Stationierung auf Himmelskörpern oder Stationierung in irgendeiner anderen Weise zu entfallen.

2) Weltraumobjekte, die sich in einer Erdumlaufbahn oder auf Himmelskörpern befinden oder in irgendeiner anderen Weise im Weltraum stationiert sind, nicht als Mittel zur Vernichtung von Zielen auf der Erde, in der Luft oder im Weltraum zu verwenden.

3) Weltraumobjekte anderer Staaten nicht zu vernichten, zu beschädigen, deren normales Funktionieren zu stören oder deren Flugbahn zu verändern.

4) Neue Satelliten-Abwehrsysteme weder zu erproben noch zu entwickeln und ihre bereits vorhandenen derartigen Systeme zu beseitigen.

5) Jegliche bemannte Raumschiffe zu militärischen Zwecken, darunter zur Satellitenabwehr weder zu erproben noch zu verwenden.

Zur Gewährleistung der Verlässlichkeit bei der Einhaltung des Vertrages sieht der Entwurf vor, daß jeder beteiligte Staat die nationalen technischen Kontrollmittel, über die er verfügt, so einsetzt, wie es den

allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts entspricht.

Die Teilnehmerstaaten des Vertrages verpflichten sich, bei der Lösung jeglicher Fragen, die hinsichtlich der Ziele des Vertrages oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Festlegungen entstehen, einander zu konsultieren und miteinander zusammenzuarbeiten.

Jeder Teilnehmerstaat des Vertrages verpflichtet sich, alle inneren Maßnahmen zu ergreifen, die er entsprechend seinen verfassungsmäßigen Verfahren für notwendig hält, um jegliche Tätigkeit innerhalb seiner Jurisdiktion oder unter seiner Kontrolle, wo immer das auch sein möge, die den Festlegungen des Vertrages widerspricht, zu verbieten und zu verhindern.

Nichts in dem Vertrag berührt Rechte und Verpflichtungen der Staaten aus der UNO-Charta.

Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Wirkung des Vertrages entstehen können, werden mit ausschließlich friedlichen Mitteln unter Verwendung der in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verfahren beigelegt.

Der Vertrag ist laut dem Entwurf unbefristet.

Der Entwurf sieht die für internationale Verträge üblichen Verfahrensfestlegungen vor.